



Aktenzeichen: Pet 2-20-19-2320-029471

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent begehrt eine Neuregelung der Fördervoraussetzungen bei der Wohneigentumsförderung "Baukindergeld".

Nach Ansicht des Petenten müsse der Erwerb von Wohneigentum durch Eindeutigkeit der Regelung zu "selbstgenutztem" Eigentum gefördert werden; es dürfe nicht sein, dass Erwerb von Wohneigentum, das nachweislich zum Kapitalaufbau erworben und nie selbst genutzt worden sei, ein Ablehnungsgrund für Baukindergeld sei.

Unter Bezugnahme auf seine Antragsstellung für Baukindergeld, dessen Förderbescheid wieder aufgehoben worden sei, erklärt der Petent, so mache sich der Staat unglaublich und verhindere, dass Familien mit Kindern unter 18 Jahren zu selbst genutztem Wohnraum kämen. Um Familien den Zugang zu selbstgenutztem Wohneigentum zu ermöglichen, müsse die Fördervoraussetzung so definiert werden, dass schon bestehendes Eigentum nicht selbst genutzt werden müsse oder benutzt werden konnte. Das bloße Bestehen von Wohneigentum solle nicht zum Förderausschluss führen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 26 Mitzeichner fand und in 15 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) wie folgt dar:



Die Bundesregierung hat mit dem Baukindergeld Familien mit niedrigem und mittlerem Einkommen beim Erwerb von erstmaligen Wohneigentum unterstützt, da es gerade für diese Schwellenhaushalte eine besondere finanzielle Herausforderung war, überhaupt Wohneigentum zu bilden. Die Förderung ist mittlerweile beendet, es stehen keine Mittel mehr für die Förderung bereit. Eine rückwirkende Änderung der Förderkriterien ist aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung rechtlich nicht möglich. Die Prüfung, ob die Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall vorlagen, obliegt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Auch bei der neuen Förderung "Wohneigentum für Familien" ist die Beantragung ausgeschlossen, wenn Voreigentum besteht. Vorhandenes Voreigentum führt zum Ausschluss der Förderung, da es gerade Familien mit niedrigem und mittlerem Einkommen ermöglicht werden soll, Eigentum zu bilden. Änderungen hinsichtlich dieser Vorgabe sind derzeit nicht vorgesehen, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Familien, die bereits Eigentum zum Vermögensaufbau erwerben konnten, finanziell in der Lage sind, sich selbst angemessen mit Wohnraum zu versorgen.

Die Erteilung von Rechtsauskünften und rechtlichen Ratschlägen ist dem Deutschen Bundestag und seinem Petitionsausschuss im Übrigen nicht gestattet, sondern grundsätzlich Rechtsanwälten und anderen zur Rechtsberatung befugten Personen und Institutionen überlassen.

Der Ausschuss sieht mit Blick auf die obigen Darlegungen keinen Anlass für parlamentarische Initiativen im Sinne der Eingabe. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.